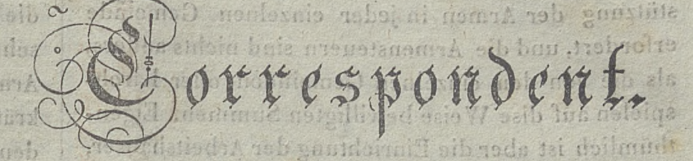
Nro 45. MONTAG DEN 23. JUNI 1834.





Von dieser Zeitung erscheinen wöchentlich zwey Nummern, Montag und Donnerstag Mittag. Monatlicher Pränumerationspreis im Orte 3 Gulden poln. Auswärtige können auf allen Postämtern und Poststationen vierteljährig für 12 Gulden 18 gr. poln. pränumeriren.

AMTLICHE NACHRICHTEN.

Die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schazzes.

Es wird hiemit bekannt gemacht, dass den 25 d. M. um 5 Uhr Nachmittags in der Regierungs-Kommission des Schazzes und der Einkünfte im Sizzungssaale auf dem ersten Stock, öffentlich eine Hauptlicitation zum Verkauf der Wolle aus den Regierungs-Schäfereien von der disjährigen Schur abgehalten werden wird. Der Licitationspreiss der Wolle aus der Kielcer Schäferei, ist für den Centner, wiegend 132 Warschauer Pfund, auf 660 Flpln. festgesezt. Beitretende zur Licitation wollen ein Vadium von 3000 Flpln. baar niederlegen, welche dem Meistbietenden vom Werthe der Wolle abgezogen, dem Abtretenden von der Licitation aber sogleich zurückgegeben werden.

Warschau den 21 Juni 1834.

Im Auftrage des präsidirenden Haupt-Direktors Staatsrath (unterz.) *Kulczycki.*

Für den Sekretair (unterz.) *Kulczycki.*

Für die Richtigkeit *Piotrowski.*

INLÆNDISCHE NACHRICHTEN.

St. Petersburg den 7 Juni. Ein Beschluss der Minister-Comité befiehlt, dass das vormals in Polen bestandene Gesammt-Vermögen des Jesuiten-Ordens, welches später dem allgemeinen Educations-Fonds zugewiesen ward, von nun an unter die Jurisdiction des Finanz-Ministeriums zu stellen, und der allgemeinen Masse des Kron-Eigenthums einzuverleiben ist. Dagegen ist letzteres gehalten, den Ministerien des Volks-Unterrichts und des Innern zur Entschädigung der Geldsummen, welche sie bisher aus den Revenüen dieses Educations-Fonds bezogen, jährlich aus dem Reichs-Schatze nach Grundlage der Budgets des Finanz-Ministers, ersterem Ministerium die Summe von 200,000 Rubel in Silber, letztern die Summe von 91,289 Rubel in Silber und von 10,120 in Papier zu verabfolgen. Hiernächst haben beide Ministerien, das des öffentlichen Unterrichts und das des Innern, keine fernere Anforderungen von Zuschüssen, die sich auf diesen Educations-Fonds beziehen könnten, an das Finanz-Ministerium zu machen, sondern sind gehalten, mit diesen Summen alle diejenigen Ausgaben zu decken, welche sie bisher aus dem Einkommen des mehrbesagten Fonds bestritten.

DIE NEUESTEN WELTHÆNDEL.

Unter den wie es uns dünkt, wenigen Verbesserungen, welche England seiner gegenwärtigen Verwaltung verdankt, betrachten wir den Vorschlag einer neuen Gesetzgebung in Bezug auf das Armenwesen, der in diesem Augenblicke der Berathung des Parlements unterliegt, und durch die zweite Lesung des ministeriellen Gesetzentwurfes die vorläufige Genehmigung des Hauses der Gemeinen erhalten hat, bei weitem als die wichtigste. Die Summen, die bei dem gegenwärtigen Zustande de Armenwesens jährlich von dem Lande zu der Unterstützung des hülfsbedürftigen Theiles seiner Bevölkerung aufgebracht werden müssen, sind so bedeutend, dass dieselben von den grossen und kleinen Grundeigenthümern, auf denen sie vorzugsweise lasten, als eine der vornehmsten Ursachen ihrer zunehmenden Verarmung angegeben werden; und auf der andern Seite wird den arbeitenden Ständen, denen diese Summen vorzugsweise zu Gute kommen, so wenig geholfen, dass die Masse des Elendes sich mit dem Aufwande, der zu der Abstellung oder Linderung desselben gemacht wird, bis jetzt sich vielmehr fortwährend in demselben furchtbaren Verhältnisse vermehrt hat. Während im Jahre 1750 eine Summe von 750,000 Pf. St. hinreichend war, um die nothleidende Armuth in dem ganzen Umfange des Königreiches vor dem drückendsten Mangel zu schützen, wurden in dem Jahre 1783 zu demselben Zwecke bereits 2,000,000 Pf. erfordert. Im Jahre 1815 beliefen die Armensteuern sich bereits auf 6,000,000 Pf., im Jahre 1831 auf 7,000,000 Pf., und im Jahre 1832, ungeachtet der ausserordentlichen Herabsetzung, die inzwischen die Preise des Getreides und aller nothwendigen Lebensbedürfniss erfahren hatten, nicht weniger als 7,540,000 Pf. St.

Die Art, wie bisher für die Armen in England gesorgt wurde, war mit den Einrichtungen des

Armenwesens, wie dieselben auf dem festen Lande bestehen, kaum zu vergleichen. In England, wie in Deutschland, hat jede einzelne Gemeinde die Verpflichtung, die Armen, die derselben durch die Geburt oder durch die Erwerbung des Heimatrechtes angehören, zu unterstützen. Die Gemeindevorsteher bestimmen die Summe, welche die Unterstützung der Armen in jeder einzelnen Gemeinde erfordert, und die Armensteuern sind nichts anders, als die von den einzelnen Gemeinden oder Kirchspielen auf dise Weise bewilligten Summen. Eigenthümlich ist aber die Einrichtung der Arbeitshäuser, die dazu bestimmt sind, einzelne verarmte Mitglieder der Gemeinden oder ganze verarmte Familien aufzunehmen, während überhaupt auf dem Festlande ähnliche Anstalten in den meisten Gegenden nur zu der Züchtigung oder Besserung von Verbrechern bestehen; und noch eigenthümlicher ist die Sitte, die besonders auf dem Lande bereits die verderblichsten Folgen gehabt hat, ganzen Classen der Bevölkerung eine Art von regelmässiger Besoldung auszusetzen, für welche die Empfänger zwar nicht gehalten sind, bestimmte Arbeiten zu verrichten, die denselben aber von ihren Arbeitsherren, welche mittelbar oder unmittelbar es in ihrer Macht haben, über die Vertheilung der Unterstüzzungen zu verfügen, als ein Theil ihrer Löhnung angerechnet werden. Der fleissigste und thätigste Arbeiter ist selten im Stande, so viel zu verdienen, als er für seinen Lebensunterhalt bedarf, weil die Eigenthümmer es vortheilhafter finden, Leute zu beschäftigen, deren Unterhalt zum grössten Theil durch die Unterstützungen der Armencasse sicher gestellt ist, und die sich daher mit dem spärlichsten Lohne für ihre Arbeit begnügen können.

Die Folgen, welche ein so verkehrtes System in Bezug auf den Zustand des Arbeiters auf dem Lande gehabt hat, sind verderblicher, als man bei oberflächlicher Beurtheilung glauben sollte. Während früher in England wie in Deutschland der Bauer oder der Pächter zu seiner Unterstützung in der Feldarbeit sich Knechte und Mägde hielt, die einen Theil seiner Familie bildeten, indem sie mit derselben in *einem* Hause wohnten und an *einem* Tische assen, werden jetzt fast alle ländlichen Arbeiten durch Bettler verrichtet, die in ihren eigenen ärmlichen Hütten leben und ihren Unterhalt weniger von ihrer dürftigen Löhnung, als von den Almosen der Gemeinde beziehen. Da die Unterstüzzungen der Gemeinde nach der Zahl der Köpfe vertheilt werden, so heirathet der arme Arbeiter so früh als möglich, um durch eine zahlreiche Familie auf eine bedeutende Unterstützung Anspruch zu erhalten; und da er seine unentbehrlichsten Bedürfnisse durch diese Unterstützung unter allen Umständen gesichert weiss, während der angestrengteste Fleiss ihn nicht in den Stand setzt, seine Lage wesentlich zu verbessern, so ergiebt er sich dem Müssiggange, dem Trunke und allen Lastern, die gewöhnlich eine Folge des Müssiggangs sind.

Der neue ministerielle Gesezvorschlag ist darauf berechnet, diesem ganzen Unwesen mit einem Schlage ein Ende zu machen. Statt dass bisher die Sorge für das Armenwesen ausschliesslich den Gemeinden und den untergeordneten örtlichen Behörden überlassen blieb, soll eine Commission von drei Mitgliedern niedergesetzt werden, die nicht allein die oberste Aufsicht, sondern eine beinahe unbeschränkte Macht über das Armenwesen erhält. Die Armensteuern sollen nicht mehr wie bisher an kräftige und arbeitsfähige Personen vertheilt werden, die vollkommen im Stande wären, sich selbst zu unterhalten, wenn sie Lust hätten zu arbeiten oder wenn ihre Arbeit auf eine billige Weise belohnt würde, sondern nur an wirklich Bedürftige, die, um jedem Missbrauche vorzubeugen, sobald sie auf öffentliche Unterstützungen Anspruch machen, gehalten sind, sich in die Arbeitshäuser aufnehmen zu lassen, die zu diesem Ende in jedem Districte wo dieselbe noch nicht in hinreichender Zahl vorhanden sind, erbaut werden sollen. Da die Arbeiter auf dem Lande nach der neuen Einrichtung keinen Anspruch auf die Unterstützung der Gemeindecasse haben, so werden die Grundbesitzer natürlich genöthigt seyn, die Löhnung zu erhöhen, und die Classe, die jetzt grösstentheils zum Bettelstande herabgesunken ist, wird auf diese Weise ihre frühere Unabhängigkeit und Selbständigkeit wieder gewinnen. Auf der andern Seite werden die Eigenthümer das, was sie an Löhnungen mehr ausgegeben haben, an Beiträgen zu der Armensteuer ersparen. Die Verminderungen, welche durch den neuen Gesetzentwurf in dem Armenwesen bewirkt werden, berechtigen daher in jeder Beziehung zu den erfreulichsten Erwartungen; und die Einwendungen, die man gegen die beabsichtigte Einmischung der Regierung in die inneren Angelegenheiten der Gemeinden erhebt, fallen in sich selbst zusammen, sobald es erwiesen ist, dass nur diese Einmischung die Gemeinden retten kann.

Der Gesetzentwurf wider den unberechtigten Besitz von Waffen und Kriegsbedarf, wider die Errichtung von Barricaden und wider die Theilnahme an bewaffneten Volksaufständen, der in einer der jüngsten Sitzungen der französischen Abgeordnetenkammer mit grosser Stimmenmehrheit angenommen wurde, und den man gewöhnlich nur das Barrikadengesetz nennt, ist ein merkwürdiges Actenstück zu der Geschichte unserer Zeit. Die Regierung, welche den Barricaden der Julirevolution ihre Begründung verdankt, sieht sich genöthigt, nach dem Gesetze wider die öffentlichen Ausrufer, und nach dem Gesetze wider die politischen Vereine, ein besonderes Gesetz wider die Barricaden zu geben. Wer an dem Tage einer unruhigen Bewegung Barricaden errichtet, oder bei der Errichtung von Barricaden mit gearbeitet hat, wird durch das neue Gesetz mit der Strafe einer Haft von willkürlicher Dauer belegt. Dass ein Gesetz, welches Bestimmungen dieser Art enthält,

schon in der Form den Character eines Gelegenheitsgesetzes an sich trägt, bedarf wohl kaum der Erinnerung. Bis jetzt ist die Errichtung von Barricaden noch in keinem Staate der Welt verboten gewesen, aus dem einfachen Grunde, weil es in keinem Staate der Welt einem vernünftigen Menschen eingefallen ist, die Errichtung von Barricaden in Tagen der Unruhe für erlaubt zu halten. Strafbar ist die Thatsache der Auflehnung wider die öffentliche Gewalt; durch die Mittel, deren man sich bei dieser Auflehnung bedient, kann die Strafbarkeit erhöht oder vermindert werden; aber es ist eine offenbare Verschwendung der Gesetzgebung, wenn sie gegen jedes einzelne Hülfsmittel, dessen der Aufruhr sich einmal mit Erfolg bedient hat, besondere Strafbestimmungen erlassen will.

Nicht ohne Grund haben bei den Verhandlungen, die in der französischen Abgeordnetenkammer über das Barricadengesetz Statt gefunden haben, die Redner der Opposition darauf aufmerksam gemacht, dass die möglichste Einfachheit der grösste Vorzug einer Gesetzgebung, und die Vervielfältigung der Strafbestimmungen kein Fortschritt, sondern ein wahrer Rückfall in die Zeiten der Barbarei sei. In den Gesetzen der alten heidnischen Deutschen, wie der heidnischen Slaven, waren besondere Strafen für die Verletzungen der verschiedenen Glieder des menschlichen Körpers festgesetzt; aber wir können uns nicht erinnern, dass diese sorgfältige Unterscheidung von irgend einem Rechtsgelehrten als ein besonderer Vorzug der Gesetzgebung, oder als ein Zeichen fortgeschrittener Bildung angesehen worden wäre. Das Schlimmste ist, dass durch Gesetze dieser Art selten etwas geholfen wird. So wenig der Barbar, wenn er seinen Feind verstümmelte, darnach fragte, welchen Preis dieses oder jenes Glied hatte, das er zu verletzen im Begriff stand, eben so wenig fragt ein aufgeregter Pöbelhaufen, der im Begriff steht, sich mit der öffentlichen Macht in einen Kampf einzulassen, welche Strafe auf jeden einzelnen der Schritte gesetzt ist, deren Gesetzwidrigkeit im Allgemeinen ihm ohnediess hinreichend bekannt ist.

Das Verbot der Barrikaden ist nicht der einzige Zug des neuen Gesetzes, den wir als einen Rückschritt in der Gesetzgebung bezeichnen möchten. Eben so wie es verboten ist, Barricaden zu errichten, wird es verboten, in öffentliche Gebäude oder Privathäuser einzudringen, um sich derselben zum Widerstande gegen die bewaffnete Macht zu bedienen. Eine besondere Strafe ist darauf gesetzt, wenn der Eigenthümer oder Inhaber eines Hauses dasselbe den Meuterern öffnet, ohne durch Drohungen oder Gewalt dazu genöthigt zu sein. Besonders streng geahndet wird es, wenn die Meuterer sich durch die Plünderung der Läden von Waffenhändlern, oder durch die Plünderung eines Arsenals Waffen verschaffen, und sogar auf die Zerstörung der Telegraphen ist eine besondere Strafe gesetzt. Man darf sich nur die jüngsten Unruhen in Lyon zurückrufen, wo von den Insurgenten zwei Telegraphen zerstört, die Buden mehrerer Waffenhändler geplündert, und in allen Strassen Barricaden errichtet, so wie die zu der Vertheidigung geeigneten Häuser und öffentlichen Gebäude besezt wurden, um keinen Zweifel darüber zu hegen, welcher Veranlassung alle diese Bestimmungen ihre Entstehung verdanken, und zu welchem Zwecke sie bestimmt sind.

Wir würden ungerecht gegen die Männer sein, welche in diesem Augenblicke die Geschicke des französischen Volkes leiten, wenn wir sie beschuldigen wollten, das Gesetzbuch ihres Vaterlandes, ohne Noth verunstaltet zu haben. Wenn wir nicht sehr irren, so geben die ministeriellen französischen Journale uns selbst den Schlüssel zu einer Handlungsweise, die wir, wenn wir dieselbe ohne Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilten, nicht anders als im höchsten Grade missbilligen können. « Nicht die Regierung, sagt das *Journal des Débats*, sondern die allgemeine Stimme hat die Massregeln verlangt, die nach einander in Vorschlag gebracht wurden, um dem ungestümen Treiben der Unruhestifter ein Ziel zu setzen." Die grosse Masse der ruhigen Bürger verlangte von der Regierung für die unermesslichen Summen, die derselben jährlich zu der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bewilligt wurden, Sicherheit gegen die beständige Wiederkehr der Meutereien, die allmälig so weit gediehen waren, dass sie schon nicht allein mehr das Leben und Eigenthum einzelner Personen, sondern das Dasein ganzer Städte gefährdeten. Etwas musste gethan werden, und was man that, war vielleicht mehr auf die augenblickliche Beruhigung der Aengstlichen und Besorgten, als auf eine besondere practische Wirkung berechnet.

Der Theil des Gesetzes, der nicht ganz ohne Nutzen sein dürfte, ist jener, der sich auf den Besitz und die Verfertigung von Waffen und Kriegsbedarf bezieht. Die Strafbestimmungen, die schon in dem napoleonischen Gesetzbuche gegen den unberechtigten Besitz oder die unberechtigte Verfertigung von Kriegsmateriale aller Art enthalten sind, werden so sehr verschärft, dass das grosse Arsenal, welches allen Vorsichtsmassregeln der Polizei und allen Bestimmungen der Gesetze zum Trotz, der Meuterei bisher in ganz Frankreich zu Gebote stand, durch die Furcht vor der Strafe eine beträchtliche Minderung erfahren wird. Mehrere liberale Abgeordnete haben darüber geklagt, dass durch das neue Gesetz der kriegerische Geist des französischen Volkes erstickt würde, indem man dasselbe von dem Gebrauche der Waffen entwöhne. Ob dieser Tadel begründet ist, so lange Frankreich eine Armee von 400,000 Mann unterhält, können wir billig auf sich beruhen lassen; zumal da wir wahrlich keine Ursache haben, unsere Unzufriedenheit zu zeigen, wenn der kriegerische Geist dieser Herren wirklich einigermassen gedämpft würde.

ZEITUNGS NACHRICHTEN.

Frankfurt v. M. 7 Juni. Gestern Vormittag hat die feierliche Uebergabe des Ober-Befehls über das hiesige Linien-Militair an den Kaiserl. Oesterreich. General-Major von Piret unter Beobachtung aller derjenigen Förmlichkeiten stattgefunden, die für solche Gelegenheiten der Kriegs-Gebrauch vorschreibt. In den äussern Verhältnissen der Stadt ward dadurch so wenig eine Veränderung hervorgebracht, dass dem grössern Theile der hiesigen Bevölkerung bis jetzt die ganze Sache fast unbekannt blieb.

— Die *Gazette de France* sagt in Bezug auf die von mehreren Seiten gemeldete Einschiffung des Don Miguel und Don Carlos nach England: »Ein seltsames Verhängniss waltet über den Englischen Schiffen und Häfen, dass sie immer abgesetzte und neu ernannte Könige aufzunehmen haben. Ein Englisches Schiff war es, das uns im Jahre 1814 Ludwig XVIII. zuführte, — ein Englischer Hafen, in welchem im Jahre 1830 Karl. X. mit seiner Familie landete. Napoleon flüchtete sich auf ein Englisches Schiff, um zunächst an die Englische Küste und späterhin nach St. Helena geführt zu werden. Englische Schiffe brachten eine Charte aus Brasilien nach Portugal, und importirten und exportirten darauf abwechselnd Johann VI., Dom Pedro, Dom Miguel, Donna Maria und Don Carlos, bald als Sieger, bald als Besiegte, wie gerade die Politik es am rathsamsten erscheinen liess. Jetzt, wo Don Carlos und Dom Miguel von dem politischen Schauplatze abtreten, wird die Aufmerksamkeit von Europa sich mit verdoppeltem Interesse nach jenen beiden Völkern wenden, die sich vertheidigungslos den Neuerern unserer Zeit und den von ihnen eingesetzten Regierungen preisgegeben sehen. Das Englisch-Französische Bündniss hat bei dieser Gelegenheit eine Politik befolgt, die man schmachvoll nennen konnte, wenn der Friede nicht heutigen Tages das erste Bedürfniss von Europa wäre. Eine unmerkliche Minorität übernimmt es alte Monarchien zu reformiren und ihnen eine Verfassung zu geben. Paris, Madrid und Lissabon werden jetzt Regierungen haben, die auf die Quassi-Legitimität gegründet sind, d. h. an deren Spitze Prinzen aus Königl. Geblüte stehen die aber die Thronfolge-Ordnung nicht zur Krone berief. Ludwig Philipp will unter dem Schutze Englands ein Europa nach seinem Vorbilde gründen, wie Buonaparte es ohne jenen Schutz beabsichtigte. Es fragt sich nur, ob man den Satelliten der Juli-Sonne eine längere Existenz, als dem Manne des 18. Brumaire versprechen darf."

— *Kiel den 19 Mai.* Mit gespannter Erwartung sieht man der nahe bevorstehenden Publication der für unser Vaterland so wichtigen Gesetze entgegen, mit denen eine neue Aera seines politischen Lebens beginnt. Am 28. Mai 1831 erschienen nämlich in Kopenhagen die beiden, in allen wesentlichen Puncten miteinander übereinstimmenden, Gesetze in Betreff der Anordnung von Provinzialständen im Königreich Dänemark und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. In dem für die beiden Herzogthümer erlassenenen Gesetze wurde zugleich bestimmt, dass die Trennung der Administration von der Justiz in beiden Herzogthümern zur Ausführung gebracht und zu dem Ende ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht, welches gleichfalls für das Herzogthum Lauenburg die höchste Instanz bilde, errichtet werden solle. Der Inhalt dieser Gesetze, wodurch vier besondere Versammlungen berathender Provinzialstände, nämlich eine für Holstein, eine für Schleswig, eine für den dänischen Continent (die 4 Stifte Jütlands) und eine für die Inseln Seeland, Fühnen, Laaland, Falster und Island angeordnet werden, ist bekannt, und die Wirkungsphäre dieser Stände durch die Gesetze vom 28. 1831 bereits bestimmt. Die Einrichtung der preussischen Provinzialstände hat derselben zum Vorbilde gedient. Im §. 8 des Gesetzes für Dänemark (womit der für die Herzogthümer im Wesentlichen übereinstimmt) heisst es: Ueber die Anzahl der in jeder Provinzialversammlung zu ernennenden Mitglieder, so wie über deren Vertheilung auf die einzelnen Districte, und über die näheren Bedingungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit, so wie über den Geschäftsgang bei den Wahlen und in den Ständeversammlungen, werden Wir die nöthigen näheren Bestimmungen treffen. Ehe jedoch ein völliger Entwurf zu diesen gesetzlichen Bestimmungen Uns vorgelegt wird, wollen Wir einige erfahrene Männer aus den verschiedenen Theilen des Königreiches zusammenberufen lassen, um die ihnen vorzulegenden Gegenstände zu überlegen, und darüber ihre, auf Sach- und Lokalkenntniss gegründete Ansicht mitzutheilen. Dieser Bestimmung gemäss wurden auf den 27. April 1832 aus den Herzogthümern 29. und auf den 9. Juli 1832 aus dem Königreich Dänemark 35 auserwählte Männer, bestehend aus Beamten der Städte und Landdistricte. Gutsbesitzern, Professoren, angesehenen Kaufleuten u. s. w., nach Kopenhagen berufen, um ihr Bedenken über die zur Frage stehenden Puncte zu ertheilen. Diese blieben einige Wochen in Kopenhagen versammelt, und haben die ihnen zur Pflicht gemachte Discretion so sorgfältig beobachtet, dass über den Inhalt des Gegenstandes ihrer Berathungen durchaus nichts einigermassen Zuverlässiges verlautet ist. Nun will man, und zwar wohl mit Grund, behaupten, dass, wenn auch keine Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stände selbst Statt finden sollte, doch der Inhalt der Berathungen zur öffentlichen Kunde gebracht werden dürfte, und dass das zu erwartende Wahlgesetz auf einem weit liberaleren Principe, als das preussische, beruhe, und nicht den grössern Grundbesitz so sehr auf Kosten des kleinern bevorzugen dürfte, als das letzgedachte. Ob und in wie weit diese Voraussetzung begründet sei, wird sich bald zeigen.

Redacteur Dr. Goldmann.